

Das Scheitern der Verhandlungen über die Schaffung einer großen Europäischen Freihandelszone und das Inkrafttreten des Gemeinsamen Marktes schufen einen Zustand der Unsicherheit und der Ungewißheit, der schwerer wog als die Diskriminierung, welcher die der EWG nichtangehörigen europäischen Staaten ausgesetzt wurden. Die am stärksten industrialisierten nicht EG-Länder aus dem Kreis der OECE antworteten auf diese Herausforderung mit der Gründung der kleinen Freihandelszone (EFTA).<sup>121</sup> Ihnen ging es dabei weniger um die Schaffung einer neuen Gemeinschaft als um die Realisierung einer Zwischenlösung für das Problem der westeuropäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. In einer zweiten Phase sollte dann, wie in der Präambel des EFTA-Vertrages ausdrücklich betont wurde, das Ziel einer multilateralen, wirtschaftlichen Verbindung aller westeuropäischen Staaten angestrebt werden.<sup>122</sup>

Der Beitritt der Schweiz zur EFTA tangierte direkt ihr Verhältnis zu Liechtenstein, bilden doch Zoll- und Handelsfragen die Hauptelemente des EFTA-Vertrages. Da gewisse Bestimmungen<sup>123</sup> den Rahmen des schweizerischen Vertretungsmandates überschritten, konnte das ganze Übereinkommen nicht ohne weitere Bevollmächtigung auf das Fürstentum angewandt werden. Eine nur teilweise Handhabung des Abkommens wäre jedoch unhaltbar gewesen. Deshalb gab das Fürstentum Liechtenstein seinem Wunsche Ausdruck, daß alle Bestimmungen des EFTA-Vertrages auch für Liechtenstein gelten sollten und erteilte der Schweiz zu diesem Zweck besondere Vollmachten. Daraufhin kamen die EFTA-Mitgliedstaaten und das Fürstentum überein:

1. «Das Übereinkommen findet auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung, solange dieses mit der Schweiz eine Zollunion bildet und die Schweiz Mitglied der Assoziation ist.
2. Für die Zwecke dieses Übereinkommens wird das Fürstentum Liechtenstein durch die Schweiz vertreten.»<sup>124</sup>

<sup>121</sup> Der Europäische Freihandels-Assoziationsvertrag wurde am 4. Januar 1960 in Stockholm unterzeichnet und trat am 3. Mai 1960 in Kraft; Vgl. UNTS Vol. 370, S. 3 ff.

<sup>122</sup> Vgl. Präambel des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation.

<sup>123</sup> Zu erwähnen sind besonders die Bestimmungen über staatliche Beihilfen (Art. 13), Öffentliche Unternehmungen (Art. 14), Wettbewerbsbeschränkende Praktiken (Art. 15), Niederlassung (Art. 16), landwirtschaftliche Erzeugnisse (Art. 31 bis 25) sowie die Administrativen Vorkehrungen (Art. 32 bis 34) und die Allgemeinen Konsultations- und Beschwerdeverfahren (Art. 31) des EFTA-Vertrages.

<sup>124</sup> Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an der Europäischen Freihandels-Assoziation; LGBl. 1960, Nr. 13. Vgl. auch den Bericht der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 23. März 1960 über die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an der Europäischen Freihandels-Assoziation.